

I. Abgaben, Steuern, Gebühren & Beiträge:

- Definitionen lt. Zusammenfassung
- Sonstig: **§ 3 III & IV AO** (Lektoren abschließende Liste)

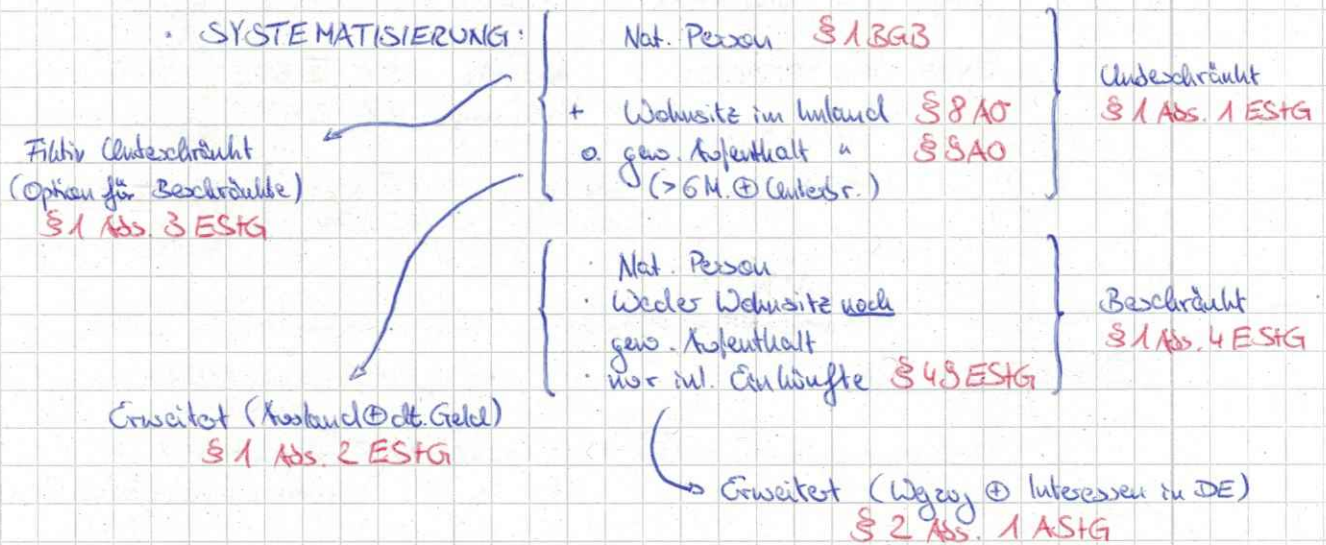
II. Freibetrag & Freigrenze:

- nach entsprechenden §
- Betrag ab X // Grenze ab X für ALLES

III. Persönliche Steuerpflicht:

- Steuerpflichtig **§ 1 EStG i.V.m. § 1 BGB (* - +)**
- Kindergeschäftsfähigkeit ab 7 J. **§ 104 BGB**
 - ↳ Gesetzlicher Vertreter **§ 84 I AO**
 - ↳ Nasciturus **§ 1923 II BGB**

SYSTEMATISIERUNG:

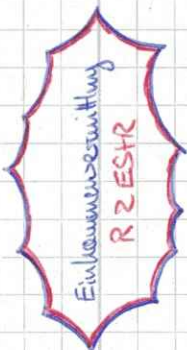


- Wenn weder § 8/9 AO oder im Inland festgestellt => Unbeschränkt
- Auch wenn nur Absicht länger als 6 M. zu bleiben => "

IV. Sachliche Steuerpflicht:

- Einkunftsarten: **§ 2 I EStG**
 - ↳ Gewinnerzielungsarten **§ 2 I Nr. 1 EStG**

HAUPT	Land- & ForstWI	§ 13-14 EStG
	selbstst. Arbeit	§ 18 EStG
	Gewerbebetrieb	§ 15-17 EStG
	nicht-selbstst. A.	§ 19 EStG
NEBEN	Kapitalerträge	§ 20 EStG
	Verm. & Vsp.	§ 21 EStG
	Sonstige Einkünfte	§ 22-23 EStG
 - ↳ Überschusseinkunftsarten **§ 2 I Nr. 2 EStG**



- Subsidiaritätsprinzip: Neben -> Haupt
- Lichtkeiler: Ohne Gewinnerzielungsabsicht; priv. Neigung; TotalGewinn = 0; (X) Abzug Aufwendungen
- Erh. Trennen von Aktivitäten
- Für Gewerbe im Mieten: uninkl. Sicherheitspersonal **H 15.7(2) EStH**

- Grenzen:
 - α) nicht steuerbar (FA erschöpft) → Erbschaft, Lotterie...
 - β) Steuerfrei § 3 & 38 EStG → AG, Trüggelder...
↳ Lebensleistung, § 18 NSA
- Einnahmen § 8 I EStG (Geld(-wert))
 - ↳ Pauschalbeträge (Spar § 20 Abs. 8 EStG)
 - ↳ Betriebsentnahmen (§ 4 II EStG)
- Aufwendungen: Erwerb (Betrieb/Werbung) ✓ ! § 4 I (b) & § 7 EStG
priv. Lebensführung ✗ ! § 10 (b) & 33 (b) EStG
- Zu- & Abflussprinzip (gem. § 11 EStG)

⑦ Gewerbebetrieb:

- Positivmerkmale: Selbstständigkeit / Nachhaltigkeit / Gewinnerzielungsabsicht / Bet. am wirt. V
§ 15 Abs. 2 EStG & H 15. X EStH
- Keine Land & ForstWI / selbstständige Arbeit / Hohe Vermögensverwaltung
- Abfärb- & Geprägetheorie § 15 III Nr. 1/2 EStG
- ENDE DES BETRIEBES:
 - Aufgabe § 16 III EStG (Betrieb hört auf zu ex.)
 - Veräußerung § 16 I EStG (auch Verpachtung...)
- Gewinn:
 - Aufgabe § 16 III EStG
 - Veräußerung § 16 I EStG
 } § 16 IV EStG (1 x 45%)
↳ { 45% - E. X - 136% }
↳ über 2 Jahre... aufteilen

⑧ Selbstständige Arbeit:

- Positivmerkmale: - ⑦ - + persönliche Fachkenntnis
+ " leitende & eigenverantwortl. Tätigkeit
- § 18 II Nr. 1/3/4 EStG

- Freizügler (Tätigkeitsort, Katalogberufe, - ähnlich), Staatl. Lotterie, Sammlg., VC
- Umsatzsteuer sind Einnahmen H 8 & EStH
- Mieten etc. mit 10-Tages-Frist
- Bußgelder etc. nicht abzugsfähig
- FORDERUNGEN SIND KEINE EINNÄHMEN: GELD NOCH NICHT ZUGEFLOSSEN
- Geschenke abziehen: § 35c
- DARLEHEN / TILGUNG KEINE EINNÄHMEN/AUSGABEN
- Abschreibbare WGA → nur AG
- Geschäftskosten: 70% d. angemessenen Kosten § 4 I Nr. 2 EStG
- Einkommensteuervorauszahlungen sind nicht abzugsfähig

⑨ Nicht Selbstständige Arbeit:

- Für Werbungskosten → AG-Pauschalbetrag § 9a EStG
↳ Maximal in Höhe des Einkünfte
- Nur durch tats. WK Einkünfte < 0
- GELDWERTER VORTEIL § 8 III 1a.2 EStG
- FAHRTEN § 9 I Nr. 4 EStG
- Einkommensteuer § 38/39 EStG

VII Kapitalvermögen:

- Vorrangige subsidiäre Zuordnung zu Gewinn EA & V&V
- Subsidiarität gilt nicht für Nichtselbstständige Arbeit
- ... wo Kapitalvermögen gg. Entgelt zur Nutzung überlässt... § 20 I/II EStG
- Halten oder Verkauf der Positionen
- VERÄUßERUNGSGEWINNE § 20 IV EStG
 - ↳ Sparer Pauschalbetrag § 20 III 1 EStG
 - ↳ Abzug des tatsächlichen WK nicht erlaubt
- Verluste nur mit Gewinnen aus KapVer. + KEIN Verlustrücktrag
- Aktien nur mit Aktien

Abzug erst nach
der Verlustverrechnung

- Besteuerung mit 25% § 32 d I EStG + Soli & Kirchensteuer

IX Vermietung & Verpachtung:

- Gruppen nach § 21 I Nr. 1-4 EStG
- Afkt-Raten & Berücksichtigung § 7 IV Nr. 2a EStG & § 7 I 4 EStG
- Aufspaltung wenn Miete geringer als 6% o.ü. § 22 Abs. 2 EStG

X Sonstige Einkünfte:

- Erschöpfende Aufzählung § 22 Nr. 1-5 EStG
- Unterhaltszahlungen nach Auftr. § 10 Ia Nr. 1 EStG

GewSt.

Jahres Steuerklassen / Fiktfaktor (laut StB)
+ Hinzurechnungen (§ 8 GewStG)

- -100.000
 - Rest - 0,25
- $\left\{ \begin{array}{l} 20\% \text{ bewertbar} \\ 50\% \text{ nicht bewertbar} \end{array} \right\} + \text{Lehrung}$

1. Kürzungen (§ 9 GewStG)

- GewSt. Vorauszahlungen^①
- Entgelte für Schulden
- Renten & ähnliche Lasten
- Gewinnanteile typ. still. Gesell.
- Miete & Pachtzinsen
- Aufwendung für Überlassung von Rechten
- Anteile am VERLUST PersG
- Spenden bei KapG
- 1,2% · 1,4 · Eink. W. (Grundstück)
- Anteile am Gewinn PersG / KapG
- Gewinne ausländischer Betriebsstätten
- Spenden aus betrieblichen Mitteln

Σ Aufgebende Gewerbesteuer	1. Gewerbesteuer (§ 10a GewStG) ~ Einkommen (auf 100'er)
1. Fiktfaktor bei EU & PersG	i.H.v. 24.500 € (§ 11 GewStG)
Σ Gewerbesteuer	
x Steuermesszahl (3,5%)	(§ 11 GewStG)
Σ Steuermessbetrag	
x gemeindespezifischer Hebesatz (mind. 200%)	(§ 16 GewStG)
Σ Gewerbesteuer	
1. Vorauszahlungen ^②	
Σ Gewerbesteuerückstellung (Einkommensausgleich / Zählart)	



KSt

① PersG / EU:

- Betriebsvermögen
- Betriebsvermögen E
- + Privatentnahmen
- Privateinzüge
- Σ Gewinn = Eink. = z.v.E.

② KapG:

- Jü / JFB laut StB (oder HB)
- +/- Korrekturen zur Anpassung StB v. HB
- Σ korrigiertes Jü / JFB
- + nicht abzugsfähige Aufwendungen (§ 4 II-III EStG, § 10 KStG)
- + alle Spenden
- + vGA (Kriterien prüfen) (R. 8.5)
- 1. vE (NUR wenn ERFOLGSWIRKSAM) (R. 8.9)
- 1. steuerfreie Erträge (§ 3 EStG, Div., § 8b KStG, InvZG, Erträge aus u.a.A.)
- Σ Einkommen gem. § 9 II KStG
- 1. abzugsfähige Spenden (+ Partei-)
- Σ GdE
- 1. Verlustabzug (§ 10d EStG)
- Σ z.v.E.

HÖCHST-
BETRAG
gem. § 10d Abs. 1

→ auch KSt-Vorauszahlungen!!
→ alle Personenerträge

- ! Vorabzugsverluste & Teilwertabschreibung (§ 8b III 3 KStG) → vor 2001 nicht → Abschreibung auch
- ! Verlustausgleich bei Organschaften (§ 8b IV 15 KStG)

I. Abgabe Steuer, Geld, Beitrag

- Steuer § 3 III AO
- abschließende Liste § 3 IV

II. Steuerpflicht

- Persönlich: 1.) Natürliche Person (ab Geburt) § 1 EStG i.V.m. § 1 BzG
 { Ende mit Tod R 46/03 }
- 2.) Wohnort im Ausland § 8 AO
- oder 3.) gew. Aufenthalt im Ausland § 9 AO

• Beschränkt: § 1 Abs. 4 EStG erweitert § 2 Abs. 1 AStG

• Unbeschränkt: § 1 Abs. 1 EStG erweitert § 1 Abs. 2 EStG
 führt § 1 Abs. 3 EStG

→ wenn beschränkt: nur inhärent. Einkünfte § 49 EStG

--- -- -- -- -- (+) BETRACHTE AEAO zu § 8 & § 9 --- -- -- -- --

- Sachlich: Einkommen § 2 Abs. 2 EStG
- Einkunftsarten: § 2 I EStG
- Gewinn- § 2 II Nr. 1 EStG



- ▷ Land & Forst § 13-14 EStG
- ▷ Gewerbebetrieb § 15-17 EStG
- ▷ selbstst. Arbeit § 18 EStG

HAUPT-E.-Arten

- Überschuss- § 2 II Nr. 2 EStG

- ▷ nichtselbstst. Arbeit § 19 EStG
- ▷ Kapitalvermögen § 20 EStG
- ▷ Verm. & Verpachtung § 21 EStG
- ▷ sonstige Einkünfte §§ 22-23 EStG

NEBEN-E.-Arten

- -- -- -- -- ! Abföhrtheorie § 15 Abs. 3 EStG --- -- -- -- --
- -- -- -- -- ! Reine Vermögensverwaltung kein Gewerbe R 15.7 EStR --- -- -- -- --

▷ zu versteuerndes Einkommen: § 2 Abs. 3-5 EStG & R 2 EStR

▷ Grenzen: nicht steuerbare Einnahmen (≠ EA)
 Steuerfreie Einnahmen §§ 3 & 3b EStG

▷ Einnahmen § 8 EStG (Betriebsmaßnahmen § 4 IV EStG)

▷ Aufwendungen: Erwerb/Betrieb/Werbung (a-föhrig) § 4 I & 8 EStG
 private Lebensföhrung (nicht a-föhrig) § 10 & 33 EStG
 (AUSSCHLIESSEN)

▷ Zu- & Abflussprinzip § 6 I 7/11/38 EStG & H 4.5 (2) EStR

III Gewerbebetrieb:

Positivmerkmale: § 15 Abs. 2 EStG i. V. m. H 15.6 EStH

- Selbstständigkeit H 15.1 EStH
- Nachhaltigkeit H 15.2 EStH
- Gewinnerzielungsabsicht H 15.3 EStH
- Beteiligung am allg. wirts. Verkehr H 15.4 EStH

Negativmerkmale:

- kein Lanc- & Fowi R 15.5 EStR
- keine selbstständige Arbeit H 15.6 EStH
- keine bloße Vermögensverwaltung R 15.7 EStR

Cus Ad/Arbeitsweise § 15 III Nr. 1 EStG

Cus Gruppentheorie § 15 III Nr. 2 EStG

Cus Einkunftsgruppen: § 15 I Nr. 1-3 EStG

Cus Mitunternehmerschaft: H 15.8 EStH

→ Besondere Einkünfte:



Verschärfung Betrieb/Teilbetrieb
Aufgabe d. Gewerbebetriebs

§ 16 I EStG
§ 16 III EStG

§ 16 II/III EStG

Cus Freibetrag § 16 IV EStG

2. Art. Ertragsteuern

Grundbegriffe:

"Abgaben:"

↳ Kraft öffentliches Finanzrecht erhobene Zahlungen zur Erzielung von Einnahmen

"Gebühren:"

Abgaben für besondere (Einzel-) Leistung einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft

"Beiträge:"

Abgaben von jedem, der einen dauerhaften Vorteil aus einer öffentlichen Einrichtung hat

"Steuern:"

"st. Nebenleistung:"

Abgabe die eine betroffene Person zur Unterlassung oder Ausführen einer Tätigkeit beeinflussen soll. (≠ Gewinn)

» Geldleistung, die keine Gegenleistung für eine Leistung darstellt, sondern zur Erzielung von Einnahmen aller Art erlegt werden. Dabei gilt die Unaffektivität. Steuern sind nicht zweckgebunden. «

- Geldleistung
- ohne Gegenleistung
- hoheitlich auferlegt
- öffentlich rechtliches Gemeinwesen
- Rechtsstaatlichkeit
- Erzielung von Einnahmen

Arten der Steuerhoheit:

A) G E S E T Z G E B U N G S:

- Art 105 GG
- Bund über Zölle & Finanzmonopole
- Länder über Verbrauchs- & Einkommensteuern
- alles sonstige konkurrierend zw. Bund & Ländern

B) E R T R A G S:

- Art. 106 GG
- Trennsystem: Alleinige Berechnung d. Steueranfallens in einer Gerichtsbarkeit
- Verbrauchsystem: Aufteilung auf Gebiete nach Schlüssel

C) V E R W A L T U N G S:

- Art. 108 GG
- Bund: Zölle, Finanzmonopole, Einfuhrumsatzsteuer, Verbrauchsteuern, UZ-Steuer & EU-Steuer
- übrige Steuern durch Landesparlamentsbehörden
- Steuern die ganz oder teils den Gemeinden einkommen jenen überlagern (Grund- & Gewerbesteuer)

Positionen d. Besteuerungsverganges:

Steuerpflichtige:

- ... der durch Steuergesetze auferlegte Verpflichtungen zu erfüllen hat
- ... materiell (verpflichtungsrechtlich)
- ... formell (verfahrensrechtlich)

- Steuerschuldner:
 - ... der einen Tatbestand verwirklicht an dem das Gesetz eine Leistungspflicht knüpft
 - ... Leistungspflicht mit Tatbestandsverwirklichung
 - Steuerepflichtige & Steuerschuldner
- Steuerschaher:
 - ... der nach jew. Steuergesetz die Steuer zahlen muss
 - ... i.d.R. id mit Steuerschuldner **MUSS NICHT!**
- Steuergläubiger:
 - ... dem die Steuer zusteht
- Steuerträger:
 - ... der die Steuerlast endgültig trägt
- Steuerschlichter:
 - ... dem die Steuer von GG ex auferlegt wurde

▷ Freibetrag vs. Freigrenze:

- ... **BETRAG**
 - ▷ wird bei Ermittlung des Bem.-Grundlage abgezogen
 - ▷ Hebt Steuerfrei
 - ▷ Besteuer wird überschneidender Anteil
- ... **GRENZE**
 - ▷ so zu jenem Betrag steuerfrei, danach komplett steuerpflichtig

▷ Systematisierung d. Steuern:

- A) Nach **Hauptbemessungsgrundlage**: Ertrag / Verkehr / Substanz
- B) Nach **Besteuerungsstatbestand**: Besitz / Verkehr / Verbrauch / Zölle
- C) Nach **Ertragskompetenz**: Gemeinschafts / Bundes / Landes / Gemeinde
- D) Nach ^{Erlassung} **wirt. Leistungsfähigkeit / Überwälzbarkeit**: Direkt / Indirekt
- E) Nach **Personen / Sachen**: Personen / Sach

▷ Einkommensteuern - Grundlagen:

Steuerobjektbestand liegt an 4 Merkmalen:

- ① **WER** ist steuerpflichtig? (Steuersubjekt / Steuerpflichtiger)
- ② **WAS** - " - (Gegenst.)? (Steuerobjekt)
- ③ **WAS** - " - (Wert/Menge)? (Bemessungsgrundlage)
- ④ **WIE** wird versteuert? (Tarif)

Cuo Hohes Einkommen (34,7%) => 254,8 Mrd €

Cuo Besteuerung nach **Leistungsfähigkeitsprinzip** (progressive Besteuerung, je höher d. Einkommen)

St. Einkommen

EINKOMSTEUER

(Bezug auf 2 Einkünfte)

DIREKT-

(Steuerschulden = Steuerträger)

PERSONEN-

(Erfassung von Leistungsfähigkeit von nat. Personen)

GESELLSCHAFTS-

(42,5% $\rightarrow$ Bund & Länder; 15% $\rightarrow$ Gemeinden)

Rechtsgrundlagen:

A) RechtsNORMEN:

- Gesetze (GG; A. StG; E-StG)
- Rechtsverordnungen

alle davon gebunden

B) RechtsEntscheidungen:

- Urteile

allgemein & wegweisend

C) Verwaltungsanordnungen:

- Richtlinien
- Erlasse
- Verfügungen

Anordnungen & Erläuterungen für Fin. Beamte

Persönliche Steuerpflicht:

{ § 1 EStG }

Natürliche Personen:

- lebendig
- rechtsfähig (* - +)
- geschäftsfähig (volljährig egal)

Individualbesteuerung:

- Steuerschuldner immer nat. Personen
- Erfassung d. Vermögens von Einzelpersonen
- Pos. Gesellschaften als solche nicht e. St. pf.



Unbeschränkt [§ 1 Abs. 1 EStG]:

- nat. Personen (§ 1 Abs. 1)
- Wohnort im Inland (§ 8 Abs. 1)

ODER

- Gew.-Aufenthaltsort im Inland (§ 8 Abs. 1) $\Rightarrow$ > 6 Monate (mit kleinen Personen) > 1 Jahr (sonst privat)

Welberbeitkommensprinzip:

- alle Einkünfte e. St. pf. (weltweit!)
- $\S$ Doppelbesteuerungsabkommen

Beschränkt [§ 1 Abs. 4 EStG]:

- nat. Personen
- Weder Wohnort im Inland noch gew. Aufenthalt

also nur ausländische Einkünfte nach § 4 EStG

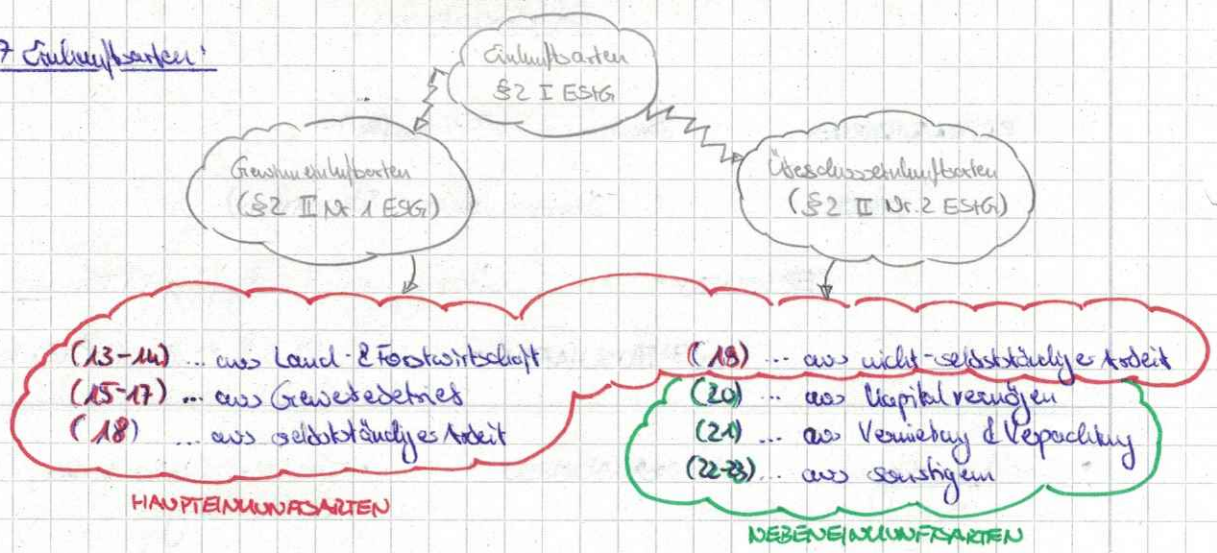
Sachliche Steuerpflicht:

Einkommen nach [§ 2 Abs. 2 EStG]

- Betriebseinnahmen - Betriebsausgaben
- Δ Betriebvermögen des 2 letzten Wirtschaftsjahre
- $\oplus$ Entnahmen $\ominus$ Einlagen

also 7 Einkunftsarten (Einkommensarten eher unbekannt)

7 Einkunftsarten:



↳ Subsidiaritätsprinzip:

„Werden NEA mittelbar zusammenhängend mit HE erzielt sind jene auch Teil der HE.“

▷ Persönliche Steuerpflicht:

↳ Ermittlung des zu versteuernden Einkommens nach R 2 EStR

⊕ Freibeträge für Betreuung, Careg & Activity

▷ Sachliche Steuerpflicht:

• Grenzen: ZFA sind erschöpfend, alles andere ist nicht steuerbar (Schwachs, Loterie OHNE GEGENLESTUNG, Geldspiele)

↳ Steuerfreiheit: • aus wipol oder sozpol Gründen steuerfrei
• Arbeitslosen-geld, Trübsgeld, Elterngeld...

↳ Aufwendungen:

A) Erwerbsaufwendungen:

• Abzugsfähig
• Betrieb- oder Wechselkosten
• z.B. Pendeln, Fachliteratur

§ 4 V, 8 V EStG

B) für private Lebensführung:

• nicht abzugsfähig (§ 12 Nr. 1 EStG)
• Einkommenssteuern, Ausgaben für HH
§ 10 & § 33 EStG

↳ § 4 V: • Geschenke über 35 €
• 30% vom Bewirtungsaufwand
• Verpflegungsmehraufwendungen
• Geldbußen, Ordnungsgelder
• Zinsen für hinterzogene Steuern

nicht abzugsfähige Aufwendungen

Überschussmittlung:

$$\text{Überschuss} = \text{Einnahmen (§ 8 EStG)} - \text{Werbungskosten (§ 9 EStG)}$$

Einnahmen (§ 8 EStG)

- Alle Güter, die in Geld (ersetzt) bestehen & dem Steuerpflichtigen im Rahmen einer ÜEA zufließen

Werbungskosten (§ 9 EStG)

- Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung & Erhaltung der Einnahmen
- Assoziiert mit dem EA, bei welcher sie entstanden sind!

→ § 3a: Pauschalbeträge - immer absetzen (wenn gering)
(AU-, Versorgungseigent. Renten)

ÜEA: Annahmen vom Zu- & Abflussprinzip:

- Regelmäßige Einnahmen kurz vor/nach Periode
- Lfd. Arbeitslohn
- § 7 EStG zu AGA
- Ausgaben für nicht aktivierbare WiGü erst bei Abgang (Gemeinschaft)
- Darlehen & Tilgung → REINE Zahlungsflüsse

Einflüsse aus Gewerbetreibend:

Positivmerkmale d. Gewerbetreibend:

- 1.) Selbstständigkeit
- 2.) Nachhaltigkeit
- 3.) Gewinnerzielungsabsicht
- 4.) Beteiligung am allg. wirtschaftl. Verkehr

[§ 15 Abs. 2 EStG]

- Unternehmerisches & -initiatives Verhalten (Verantwortung)
- Wiederholungsabsicht (oder Tätigkeit)
→ auch wenn nicht ausgeführt
- Betriebsvermögensverwaltung pro Totalgewinn (+/- Verlust)
- Teilnahme Steuerpflichtiger am Leistungs- oder Güterverkehr mit Gewinnerzielungsabsicht

- keine Land- & Forstwirtschaft
- keine selbstständige Arbeit
- keine bloße Vermögensverwaltung

*) Abgrenzungen:

[§ 15 III Nr. 1 EStG]

- Unqualifizierung gewerbliche Einkünfte zu gewerblichen wenn Gesellschaft gewerbliche Tätigkeit ausübt
- Insolvenztheorie (Personengesellschaften)
- Beteiligergrenze: 3% bzw. 24.500 €

→ Sämtliche Einkünfte sind gew. Einkünfte

Geprüftheorie:

[§ 15 III Nr. 2 EStG]

- alle persönlich haftenden Gesellschaften Kapitalgesellschaften **UND**
- Nur jene oder Nicht-Gesellschafter zur Geschäftsführung befugt
- z.B. GmbH & Co. KG

↳ alle Einkünfte grundsätzlich aus Gewerbebetrieb

Gruppen der Einkünfte:

- α) Einkünfte aus gewerblichen Einzel-UN
- β) Gewinnanteile aus gew. Mitunternehmerschaften
- γ) Gewinnanteile als persönlich haftender Gesellschafter eines UG&A

↳ Gewerbebetriebbegriff (§ 15 EStG) auch für Gewerbesteuerpflicht relevant. GewanG wendet das HGB für Kaufmannselef. den Begriff.

Mitunternehmer:

- Transparenzprinzip: PersG ≠ Einkommens-
körperschaftsteuerpfl. pflichtig
- Gewinn wird durch geordnetes & einheitliches Gewinnfeststellungsverfahren ermittelt & anteilig/unmittelbar den Gesellschaften zugerechnet.

Voraussetzungen für
Einkünfte bei Pers.G.

- ① Erzielung gewerblicher Einkünfte (§ 15 II EStG) (Atypische-Geprüfte-)
- ② Mitunternehmereigenschaft liegt vor (H. 15.8 EStH)

- ① zivilrechtlicher Gesellschafter PersG oder vergleichbarem
 - ② Mitunternehmerinitiative besitzt (Teilhabe an Entscheidungen wie GF // Ausübung Geschäftsverh.)
 - ③ Zusammen mit anderen Risiko trägt (Mitunternehmerisiko)
↳ Beteiligung an Gewinn- & Verlusten, Stillen Res./Kosten, Geschäftswerten
- ↳ Teilhaber eines OHG, UG, GbR sowie atypische stille Gesellschaften oft Mitunternehmer

Schuldrechtliche Beziehungen der Mitunternehmerschaft:

- § 15 II Nr. 2 EStG

- Errechnung von

Tätigkeit im Dienst der Gesellschaft
Hingabe von Darlehen
Überlassung von W.Gü.

}

als Sondererregnis zu den Einkünften.

- Veräußerungserfolge unterliegen ESt & GewSt
 - auf Einkünfte ESt
- EINKÜNFTEQUALIFICATION**

⇒ Art der Einkünfte **IMMER** aus Gewerbebetrieb

⇒ Umfang des Betriebvermögens (+Sonderbetriebsvermögen)

Zusätzliche Einkünfte aus Gewerbebetrieb:

zu den Einkünften zählen auch:

① Gewinne aus VERÄUßERUNG:

[§ 16 I EStG]

- des Betriebs oder Teilbetriebs, einheitlicher Vorgang, Fortführung irrelevant
- Ansatz des veräußerten WGA zum Veräußerungspreis
- Gewinn nach § 16 II EStG

↳ Kriterien:

- ~~Übertragung~~ Betrieb mit **wesentlichen Betriebsgrundlagen**
- gegen **Einkauf**
- Betrieb kann als **gesellsch. Organismus** weitergeführt werden
- Verkäufer **gibt Betriebstätigkeit auf**

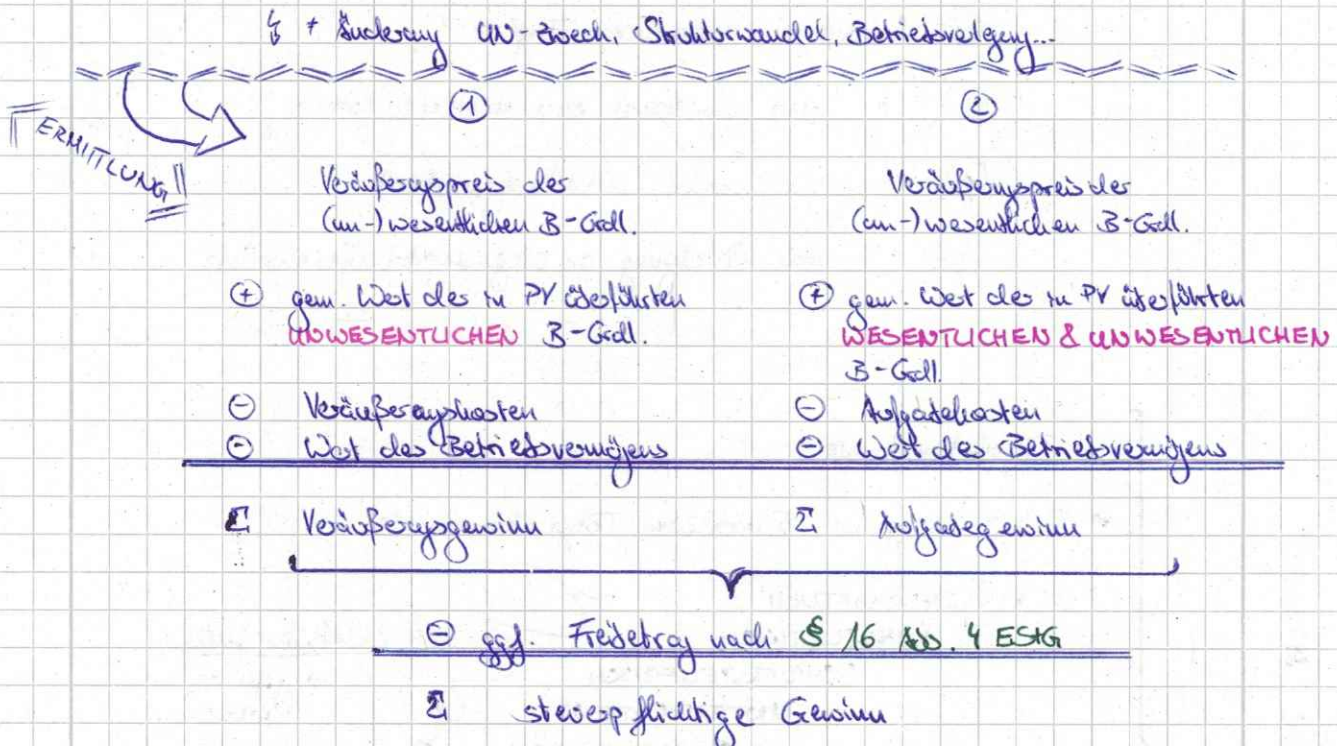
② Gewinne aus AUFGABE:

[§ 16 III EStG]

- Ansatz vom Veräußerungspreis, einheitl. Vorgang, Aufdeckung stiller Reserven
- Gewinn nach § 16 III EStG

↳ Kriterien:

- **Ausschluss** des Steuerpflichtigen zur Aufgabe
- **gesellsch. Tätigkeit** endgültig **eingestellt**
- alle **wesentl. Betr. Gdgl.** in **einh. Vorgang** in PV als **reduziert**
- Betrieb als **selbst. Organismus** **läßt auf** **Es bestehen**



Freibetrag:

- Anrechenbar auf ① & ② **einmal im Leben auf Antrag**
- Hat das SStG vollendet ① im soz. vers. rechtl. Sinne dauerhaft **berufsunfähig!**

↳ $45.000 - (X - 136.000) = \text{Freibetrag}$
 Gewinn über 2 KJ → Freibetrag im Verhältnis des Kalenderjahrs

ALTERNATIV

BETRIEBSVERPACHTUNG:

- ① Aufgabe & Verpachtung:
 - Stille Reserven $\Rightarrow$ Besteuerung
 - Einkünfte aus V & V
- ② Betriebsfortführung & Verpachtung:
 - Verpachtung als Grunderwerb
 - Aufgabe erst wenn FA erlöst / befreit
 - weiter gew. Einkünfte $\neq$ Gewerbesteuer

Einkünfte aus selbstständiger Arbeit:

Positivmerkmale:

Selbstständigkeit
Nachhaltigkeit
Gewinnzielabsicht
Beteiligung am allg. wirt. Verkehr

[§ 18 I EStG
↓
H 15.6 EStH]



- **persönliche Fachkenntnis** (stark auf Kenntnissen basierend / können beruhen)
- **persönlich leistende / eigenverantwortliche Tätigkeit** (Leitende in ausreichendem Maße praktisch tätig)

→ Unterstützung oder Vertretung ist möglich

Einkunftsgruppen:

- Ⓐ Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit
- Ⓑ " des Einzelnen einer staatlichen Lotterie
- Ⓒ " aus sonst. selbstständiger Arbeit
- Ⓓ " aus Beteiligung an Wagniskapital-Gesellschaft

↳ auch Veräußerung Aufgabe der Tätigkeit
↳ auch Freiberuf

[§ 18 I Nr. 1-4 EStG]

Tätigkeitsmerkmale:

» Erfüllung eines der 5 abstrakten Tätigkeitsmerkmale... «

WISSENSCHAFTLICH
KÜNSTLERISCH
SCHRIFTSTELLERISCH
UNTERRICHTEND
ERZIEHERISCH

§ selbstständig-
ausgeführt
werden...

Katalogberufe:

- bei selbstständiger Ausübung von [§ 18 I Nr. 1 & 2]
- muss Qualifikation haben & geltenden berufsrechtl. Best. entsprechen
→ Tätigkeit ausüben

Lektoren ähnlich:

mit ähnlichen Anforderungen an Theorie / Praxis [H 15.6 EStH]

EINKÜNFTE
AUS
FREIBERUFLICHER TÄTIGKEIT

▷ Abgrenzung zum Gewerbebetrieb:

§ 15 vs § 18

- ✗ keine Buchführungspflicht
- ✗ Gewinnermittlung unabhängig mit Einnahmenschlussrechnung (EÜR)
- ✗ nicht gewerbesteuerpflichtig [§ 2 I 2 ~~EW~~StG]

▷ Gemischte Tätigkeit:

- Gleichzeitige Ausübung Freiberuf & Gewerbe ⇒ **Zunächst Getrennt**
 - ↳ Bedingen sie sich jedoch geg. ⇒ Beurteilung a.H. Gesamtbild
- Bei Personengesellschaften (Societäten): alle Mitbeteiligten
Kontakte d. freien Berufs erfüllen ⊕ leitend & eigenverantwortlich
 - ↳ KapG oder Fremder MM ⇒ **Initiation** ⇒ alles Gewerbe
 - ↳ alle Einnahmen aus Gewerbe ⇒ **Hälfte** ⇒ § 3a Teilgrenze

▷ Nichtselbstständige Arbeit:

» § 19 «

- keine vollständige Befriedigung der Einkünfte...
 - Gehälter, Löhne, Taxime...
 - Ruhe, Waisen, Waisenpfeiler...
 - Sonst. Bewandlungen d. AG...

Definition in LStDV

Ⓘ Arbeitnehmer:

- Personen, die im priv./öff. Dienst beschäftigt sind/waren
- Die hieraus (Dienstverhältnis) **Arbeitslohn** beziehen
- Arbeitnehmer sind auch Rechtsnachfolger zum Bezüge Arbeitslohn
- Orientierung an unbestimmter Anzahl an Mitarbeitern ⇒ Einzelfall

[H 19.0 LStH]

» Weisungsgebundenheit bzgl. Ort,
Zeit, Inhalt d. Tätigkeit «

» Arbeitsauspruch «

» (X) UN-Risiko/-Initiative «

» Eingliederung in Betrieb «

Ⓜ Dienstverhältnis:

[§ 1 II LStDV]

- Wenn Angestellter dem AG Arbeitskraft schuldet
- in **Tätigkeit** des **geschäftlichen Willens** unter **Leitung** AG
oder im **gesch. Organismus** dessen Weisungen folgt
- DIENSTVERTRAG

Ⓝ Arbeitgeber:

[§ 1 II LStDV
i.V.m. R 19.1 LStR]

- Wer Arbeitslohn aus früherem, abgelaufenem oder künftigen
Dienstverhältnis **ZAHLT**
- z.B. UN, PersG, Vereine...

IV Arbeitslohn:

- Alle Einnahmen, die AN aus Dienstverhältnis zufließen
- in Geld / -wert bestehende Güter / Sach- & Dienstleistungen aus früheren, gegenwärtigen oder künftigen Verhältnissen
- **UNERHEBlich** als Einnahmen laufend, einmalig oder mit Rechtsanspruch bezogen
- ⇒ auch Einnahmen die dem Rechtsnachfolger zufließen

↳ z.B.: Lohn/Gehalt; Überstundenlohn; Einnahmen für betr. Veranstaltungen



AUSNAHMEN:

[R 19.3-7 LStR]

- Aufmerksamkeiten (R 19.6 LStR) (-60 €; zu bes. pers. Anlässen)
- Getränke/Genussmittel (feil-)unentgeltlich
- Leistungen zur Verb. der Arbeitsbedingungen (Dusche, ...)
- Fort- & Weiterbildungskosten (R 19.7 LStR) (wenn über betr. Interessen)

[Gemäß § 8 II 11 EStG: Sachbezüge bis 44 €/Monat steuerfrei]

Einkunftsvermittlung:

- Überschuss **Einnahmen** (§ 8 EStG) > **Werbungskosten** (§ 9, § 10 EStG)

↳ **Einnahmen**: BRUTTO Arbeitslohn (inkl. Steuerabzug & AN-Anteile)

• Bei Versorgungszuflüssen Versorgungsfreibetrag abziehen § 13 II EStG

[§ 2 II Nr. 2 EStG]



WERBUNGSKOSTEN:

- Wenn keine höheren Kosten → AO-Pauschalbetrag [1.000 €]
- ↳ [§ 9 a Nr. 1a EStG] **niemals negativ!**

abziehbare Werbungskosten:

- Aufwendungen zur **Erwerbung / Sicherung / Erhaltung** der **Einnahmen**
- Aufwendungen durch **Gezielte steuerpl. Einnahmen**
- Alle **Vermögensverluste** in **Gewinn** & aufrenewillige **Sachverhalte**

↳ Gewerkschaftsbeitrag: Fahren Wohn / 1. Stelle; Aft; Berufsbildung (!)

{ § 9 EStG
R 9 LStR }

Lohnsteuer:

- Bei E.a.u.s.A. wird die ESt gem. **§ 38 I EStG** durch Abzug von Arbeitslohn mittels Lohnsteuer

Erhebung der LSt wenn AG ...	Wohnsitz	§ 8 AO	...	Gut
gew. Aufenthalt	§ 8 AO			
Gewerkschaftsbeitrag	§ 10 AO			
Sitz	§ 11 AO			
Betriebsstätte	§ 12 AO			
				§ 38 Abs. 1 EStG

- AO = Schlüssel des muss vom AG einbehalten werden
- Auf Jahresarbeitslohn... oder als Teilbeträge auf Bundesurlaub entfallen

↳ Notwendig: Einreihung in Lohnsteuerverfahren (§ 38), Freibeträge (§ 39), elektr. Lohnsteuerabzug (§ 39e)

↳ AG: rufen aus E-GE-Karte die abzuf. LSt auf zahlt Nettolohn & meldet LSt an Bundeszentralamt für Steuern

▷ Einkünfte aus Kapitalvermögen:

▷ „Duales“ Einkommenssteuersystem:

• Subsidiaritätsklausel [**§ 20 VIII EStG**]

- ~ Einkünfte aus Kapitalvermögen gesondert
- ~ Es gilt (meist) niedrigere & proportionale Besteuerung 25% → **ABGELTUNGSSTEUER**
- ~ Wenn dann vorrangig zu Gewinnerhaltungen od. Veräußerung & Verpachtung

⚡ Gilt nicht für Einkünfte aus **NICHTSELBSTSTÄNDIGER ARBEIT**

• Einkünfte aus Kapitalvermögen (EAK) [**§ 20 I & II EStG**]

- ~ keine vollständige Abrechnung
- ~ ... **wer Kapitalvermögen gegen Entgelt zur Nutzung überlässt...**

Lastenende Kapitaleerträge
aus Kap. Anlagen

[**§ 20 I 1-11**]

Veräußerungsgeschäfte der
Kap. Anlagen

[**§ 20 II 1-8**]

• Dividenden, Einnahmen
stiller Gesellschafter, Er-
träge aus Kapitalforderungen,
....

• Veräußerung von Anteilen,...

▷ DIVIDENDEN:

- Erträge aus **Beteiligungen an jur. Personen**
- auch verdeckte Gewinnausschüttungen (VGA)

Leistungen an den Ge-
sellschafter eines KapG
die durch Geschäfts-
verhältnis verursacht &
unangemessen hoch sind

▷ Bezüge aus KAPHERABSETZUNG
oder LIQUIDATION:

- z.B. Liquidationserlöse, Abschlasszahlungen
- **z.B. Rückzahlung Nennkapital**
- Auszahlung (Gewinn-) Rücklagen bei Liquid.
- ↳ gleichen Vorschriften der Kapitalertragsteuer

▷ Erträge aus (SPEZIAL-) IN-
VESTMENTFONDS:

- Ausschüttungen, Vorabpauschalen, Gewinne aus Anteilsverkauf
- Ertragsausweisung 2018

▷ Stille GESELLSCHAFTER &
PARTIZIPISCHE DARLEHEN:

- Einnahmen aus Bet. an Handelsgewerbe ab
st. Gr. & part. Darlehen
- **Gesellschafter ≠ Mitunternehmer**

▷ SONSTIGE KAPITAL-
FORDERUNGEN:

- „**Auffangbecken**“ für viele Zinsen, Kapitalzahlungen & Anteile
- z.B. Guthabenzinsen (Bank/Sparkasse), Schuldverschreibungen,
Optionsanleihen, Schaffbriefe

▷ VERÄUßERUNG VON
ANTEILEN:

- Korrespondiert mit Einnahmen gem. § 20 I Nr. 1 EStG
- unabhängig vom Haltefristen
- Bei Beteiligung > 1% → **§ 17 Einkünfte aus Gewerbebetrieb**

• Ermittlung der Veräußerungsgewinne:

[§ 20 IV EStG]

- Die Bemessungsgrundlage für die nach § 20 Abs. 2 EStG zu versteuernden Gewinne aus Veräußerungen...

Ernahmen aus Veräußerungsgeschäft

- ./ Direkte Veräußerungskosten
- ./ Anschaffungskosten
- ./ Direkte Anschaffungsnebenkosten

Σ VERÄUßERUNGSGEWINN

• Sparer - Pauschbetrag:

[§ 20 IX 1 EStG]

- Einkünfte aus KapVerträgen gem. § 2 II Nr. 2 EStG aus Überschuss des Ernahmen über Werbungskosten

Bruttoernahmen, Veräußerungsgewinne, ... → Zu-/Abflussprinzip!

Abzug der tatsächlichen Werbungskosten **AUSGESCHLOSSEN**
[§ 20 IX 1 EStG]

↳ Stattdessen pauschal 801 € ... Die 1.602 €
→ Abzug erst **NACH Verlustverrechnung!**

Beschränkung der Verlustverrechnung

- Verlust aus KapVerträgen nicht mit anderen Einkünften verr.
- ⊕ Verluste aus Aktien verr. mit Gewinne aus Aktien
- Verlustrücktrag ⊗ **verboten**!

• Abgeltungssteuer:

- private EAK einheitlich mit 25%
- ⊕ entl. Soli & Kirchensteuer
- Einkommensteuer auf Kapitaleinkträge hiermit **grundsätzlich abgegolten**

↳ SP kann gem. § 32d VII EStG EAK in Veranlagung einbeziehen (sinnvoll wenn pers. C < 25%)



Gilt nur für private Erträge, durch SUBSI ... nicht pauschal versteuerbar

• Einkünfte aus Vermietung & Verpachtung:

[§ 21 I Nr. 1-4 EStG]

↳ Eine Einkunft aus V&V liegt vor, wenn einer der 4 Tatbestände...

- aus V&V von **UNBEWEGLICHEM Ver.**
- aus V&V von **SACHINBEGRIFFEN**
- aus **ZEITLICH BEGRENZTER ÜBERLASSUNG** von **RECHTEN**
- aus der Veräußerung von **MIET- & PACHTEINSFORDERUNGEN**

... bloße Vermögensverwaltung & Einkunftszielabsicht vorliegt.



SUBSIDIARITÄT [§ 21 III EStG]

- ~ meist Zurechnung ggü. Land & Forst, Gewerbe, (nicht) selbstständiger Arbeit
- ! ~ **NICHT** ggü. Kapital & Sonstige

: Vgl. R. 15.7 (2) EStR:

▷ UNBEWEGLICHES VERMÖGEN:

- ~ vor allem Gr&G, Gebäudeteile (Wohnungen, Büros...), Schiffe im Schiffsregister, Grundstücksgleiche Rechte.
- ~ Wohnungseigentum < 66% ortsföhlisch → Spaltung entgeltlich/uneutgeltlich [21 II EStG]

▷ SACHINBEGRIFFE:

- ~ viele bewegliche Sachen... bilden durch **gem. wirtsch. Zweck** eine Einheit (Praxisanleitung, auch Inventar...)
- ~ Bedingungen:
 - Zugehörigkeit zum Privatvermögen d. SP
 - Verwertung des bew. Sachen als Einheit

↳ **SONSTIG:** Betriebsvermögen → E.g. Gewerbebetrieb
 einz. Teile → Sonstige Einkünfte [§ 22 Nr. 3 EStG]

▷ ZEITLICH BEGRENZTE ÜBERLASSUNG VON RECHTEN:

- ~ Schuttschuldrecht / Wundtschuldrecht / Urheberrechten / gew. Erfindung / Gerechtigkeiten / Gefallen
- ↳ ! Bei eig. Erfindungen 1x... aus V&V; mehrmals... selbstständig
- ↳ ! **Zufallsfindung & im Privatbesitz erw. Erfindungen**
- ~ Zurechnung zu Gewinn & wenn dort erzielt

▷ MIET & PACHTEINSFORDERUNGEN:

- ~ fällt unter V&V wenn sie aus Fall I - III stammen
- ~ z.B. Veräußerung Mietobjekt mit abstr. Mieten
 → Offene Mietzahlungen vom P&S abziehen & bei Veräußerer

Ermittlung des Einkünfte:

Ernahmen (§8) > Werbungskosten (§9)

§8 Differenz-Prinzip

Königseinkünfte in (Geld) ersetzt die Vermietet / Verpächter für Nutzungsbefähigung erhält.

Aufwendungen die objektiv-wirtsch. Zurechnung mit V&V oder subjektiv zur Förderung der Überlassung dienen

... Mietaufwendungen von Nebenkosten, Sozialzuschüsse, Erdbebenzinsen...

⊗ Kaufhauszahlungen, öff. od. private Zuschüsse für Baumaßnahmen...

x) Erhaltungsaufwand:

§9 Abs. 1 EStG

- alle A. für Instandhaltung & -setzung
- Erneuerung von Verbrauchereitem
- durch gewöhnliche Nutzung verursacht
- Wenn hoch => erh. Verbleibendes > 5 Jahre

in voller Höhe sofort

β) Herstellungsaufwand:

- Kosten für Herstellung / Anschaffung
- Substanzmehrung, Wesensänderung, Verbesserung
- in zähl. Nähe zur Anschaffung (Sanierung...)
- < 4000 € kann α sein

jährlich anteilig über AFA
[§7 Abs. 4 EStG / §7 II]

... Kosten für Vertragsabschluss, Finanzierungskosten, Grunderwerb, Mißkost, Makler, Hausmeister, Hausversicherung...

andere Einkünfte:

Cum § 22 Nr. 1-5 erschöpfend

Cum SUBSIDIARITÄT:

- Vorrangig allen anderen E. zuzurechnen
- § 22 Nr. 1, 2 Nr. 3, 23 II EStG

① Wiederkehrende Bezüge:

- Leistungen in Geld (-ersatz)
- Vorteilen auf entgeltlichem Arbeitsverhältnis / Rechtsgrund
- mit gew. Regelmäßigkeit & Dauer
- ⊗ Usp-Rückzahlungen, frew. Unterhalt, einmalige Zahlungen...

z.B. Renten & ähnliche Leistungen:

- Geld / andere verkehrbare Sachen
- mind. 10 Jahre
- regelmäßig & gleiche Höhe
- ↳ wenn nicht... ähnliche Leistungen

② Unterhaltsleistungen:

- grundsätzlich nicht einkommensteuerbar
- Besteht aus: Antrag auf § 13 SGB II
 - max. 1380 € [10 Ia Nr. 1]
 - ↳ Unterkunft & Pflegekosten
 - ↳ Bez. muss zustimmen => Einkünfte
 - ↳ Werbungskosten abziehen

III private Veräußerungsgeschäfte:

- nicht einkommensteuerpflichtig
- außer bei **Spekulationen** (Grundstücken - 10
Andere - 1 (Umsatz-)
Leerverkäufe)

⇒ Gewinnermittlung: Verkaufspreis
- AK/HN
- Werbungskosten
= Gewinn

[Betriebsveräußerung, Neben, Nachbegriff]
[NfA & Sonderabschreibung]

↳ 600 € steuerfrei (Gesamt)

⚡ Verluste nur mit gleichen Gewinnen verrechnen
⚡ Verlustrück- & Vortrag auch nur zu Gewinnen aus PV

III Sonstige Leistungen:

- Erlösung von allem was nicht E oder andere SE ist
- z.B. gel. Vermietung bewegl. Gegenstände, Solares- & Besteckgeschäfte, ...
- **Steuerfrei** wenn < 256 €
- Verlustverrechnung analog III
- wiederkehrende Bezüge gem. § 2 II Nr. 2 EStG

▷ Verlustverrechnung:

1. Horizontales Verlustausgleich:

- innerhalb desselben EA: ⊖ Einkünfte mit ⊕ abgegrenzt

2. Vertikales Verlustausgleich:

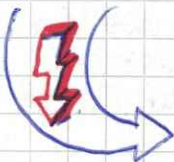
- Veräußernde ⊖ Einkünfte mit anderen EA ausgleichen

3. Verlustrücktrag: [10d I EStG]

- Verrechnung Verlust mit 21 Einkünfte Vj_{t-1} [max. 1"€]
- Abzug vor Sonderausgaben, ggB & sonstigen
- Wahlrecht ob & wie hoch

4. Verlustvortrag: [10d I EStG]

- Verrechnung mit 21 Einkünfte Vj_{t+1} [1"€ → 60% · (X - 1"€)]
 - Verlust endlos Vortrag gesammelt
 - Zeitlich unbegrenzt möglich
- ↳ Mindeststeuerung



AUSNAHMEN:

- ↳ Verluste aus **KapVer**: - nicht mit anderen EA
- Vortrag nur ggü. Gewinnen (KapVer)

- ↳ Verluste aus **priv. Veräußerungen**: - " -
- Rück- & Vortrag nur INTER EA

- ↳ Verluste aus **geleg. Leistungen**: - steuermäßig obig

Sonderausgaben:

- Aufwendungen...
 - ... ≠ Erzielung von Einnahmen...
 - ... durch private Lebensführung...
 - ... aus wipol/sozpol abziehbar sind...
 - ... & ≠ Betriebsausgabe / WK oder so behandelt.

§ 10 EStG

«BESONDERHEITEN»

- Zu- & Abflussprinzip (§ 11 EStG)
- Erstattete SA mit gleichen SA verrechnen (§ 10 II 2 EStG)
- < Grundfreibetrag SA ent. keine Auswirkung
- **VOR- & RÜCKTRAG AUSGESCHLOSSEN**
- Wenn Aufwendung als SA → wie agB (§ 33 II 2 EStG)

[§ 10 I Nr. 2
i.V.m. § 10 III EStG]

I Altersvorsorgeaufwendungen:

~ Beiträge zu gesetzl. RentenV; landw. Alterskassen; Rüruprente...

- ↳
- 1.) § 10 I Nr. 1 EStG Altersvorsorgeaufwendungen (inkl. AG-Aufteile steuerfrei)
 - 2.) Vgl. mit max. Abzugsbetrag
 - 3.) Abzugsfähige Prozentsatz
 - 4.) Abzug steuerfreie AG-Aufteile

§ 10 I Nr. 2 EStG

[§ 10 I Nr. 3 EStG]

II Sonstige Versorgungsaufwendungen:

- ~ Beiträge gesetzl./priv. Krankenversicherung / Pflegeversicherung
- ~ grundsätzlich Basisabsicherung abzugsfähig
- ~ Wahl- & Zusatzbeiträge nicht
- ~ Ausspruch Krankengeld → 4% Pauschal

! Sofern d3 SP belastet wird kann er Beiträge von Partner/Kindern auch absetzen

↳ Weitere [§ 10 I Nr. 3a] UnfallV, HaftpflichtV, KfzhaftpflichtV,
+ SachV, RechtschutzV...

↳ Max-Betrag [§ 10 II EStG]: ~ 2.800 Selbstständig / 1.800 AN, Rentner, Beamte
~ **ABER** immer mind. Basisbeiträge
~ Gültigkeitsprüfung (2013-2018) gem. [§ 10 II a EStG]

III übrige Sonderausgaben:

~ für alle übrigen SA [§ 10 c 1 EStG] → 36 € Pauschal

- Wirkungskosten [§ 10 I Nr. 4 EStG] (+ auf Kapitalerträge)
- Wunderschmerzungen [§ 10 I Nr. 5 EStG]:
 - 1/3 des Aufwandes
 - max. 4000 pro Wund
 - im HH, -14%, BETREUUNG
- Bewohnungskosten [§ 10 I Nr. 7 EStG]: max. 6000 €; Erst-
- Schuldzinsen [§ 10 I Nr. 8]: 30%; max. 5000 € / Wund / Jahr
- Unterhaltsleistungen [§ 10 I a Nr. 13]: max. 13.800 €
- Spenden & Mitgliedsbeiträge für steuerbegünstigte Zwecke [§ 10 c 2 & 3a]

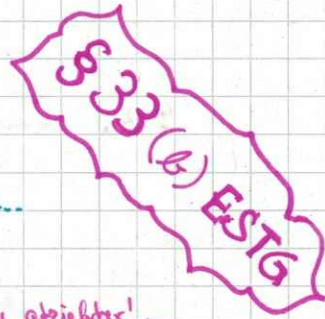
↳ max 20% Gesamteinkünfte // 4% (Ausreise, Löhne, Gehälter)

↳ nicht absetzbares → lange vortragen!

Zu gem. Kautions-
§ 10 I Nr. 2 EStG
keine Aufwendungen
für Wund & Pflege

▷ außergewöhnliche Belastungen:

- ▷ Anwendung: ... ≠ Erzielung von Einnahmen...
 ... ≠ Betriebsausgaben/Werbungskosten...
 ... ≠ Sonderausgaben...
 ... sind priv. Lebensführung...
 ... aus Berücksichtigung der indiv. Leistung ableitbar!...



Ⓐ Individuelle Einzelfälle (§ 33):

- ~ viele Kriterien
- ~ z.B. Krankheit, Un- / Minderfähigkeit, Beeinträchtigung
- ~ ohne Gegenwert (mit Ausnahmen)
- ~ @ Erstattet es

-
- ungetrennt ableitbar (wenn Nachweis)
 - zurechenbarer Eigenanteil überschritten & abgezogen
 - ↳ BFH 2017: Stufenweise Ermittlung (Kinder / ZIEH / Tarif) § 33 III EStG
 - Unerschreibter Grundfreibetrag keine Wirkung!
 - Vor & Rücktrag sind ausgeschlossen!

Ⓑ Typisierte Einzelfälle (§ 33a/b):

- ~ voraussetz. Ⓐ
- ~ Abzug auf Höchstbetrag begrenzt, kein Abzug Eigenanteil

- 1.) Unterhaltsleistungen (Bedürftig): 8.000 €
- 2.) Ausbildungsvertrag (§ 33a I EStG): jährlich 924 € (auswärtig > 18, in Ausbildung)
- 3.) Behindert: 3.1) Behindeter: Pauschalbetrag ~ Beh.-Grund
 3.2) Pflegeendes ohne Eink. 324 €

▷ Kinderfreibeträge & Freibeträge für Betreuung, Erziehung & Ausbildung: § 32 EStG

▷ Ermittlung des Bemessungsgrundlage:

§ 2 II & 32a I 1 EStG

- festgelegt durch „zu veranlagtes Einkommen“ [z.v.E.]
- ↳ Summe der Einkünfte [SE]
- ↳ Gesamtbetrag der Einkünfte [GE]
- ↳ Einkommen

↳ Kapitalvermögen
 mit Abgeltungs-
 steuern!



Festzusetzende Einkommenssteuer:

[§ 2 I/II i.V.m. 22 (2) EStG]

- ① Anwendung konfl. EStG (§ 32a EStG) auf ZvE (5 Klassen)
- ② Ermittlung f. ESt. gem. § 2 II mit Steuerermäßigungen & -zuschlägen

↳ z.B. abot. Steuern

Einkünfte aus Kapitalvermögen/Gewerbesteuer (§ 35 EStG)
 50% von Einkünften bis 1.000 €

↳ Subtrahiert man von der f. ESt. die einkommensteuer & geleisteten EStG-Vorauszahlungen erhält man die Steuerendbel.

▫ Veranlagung der Einkommensteuer:

- Gem. § 2 VII 1 EStG Jahressteuer (→ Festbek. & Veranl. ZR-Malevergabe)
- ! Ausnahme:** Kapitalerträge mit Abgeltungssteuer versteuert (§ 34 I EStG)
best. Einkünfte aus nichtabgeltungssteuerndem AE (§ 46 EStG)
- Veranlagungssteuer & grundsätzlich Einzelveranlagung
- Cherzaktion & Lebenspartner; nicht dauerhaft getrennt leidend Wahlrecht nach (§ 26 I 1 EStG)
- Eröffnung des Veranlagungsprozesses durch Abgabe Einkommensteuererklärung (gem. § 25 III 1 EStG)

▫ Steuerbefrei:

- gem. § 32a I EStG
- mit $y = 10\%$ des GrB übersteigenden Betrags
- $z = 10\%$ des 13.336
- $x = z \cdot E$

↪ Splitting-Tarif:

gem. § 32a I EStG

- I $z \cdot 2$
 - II $z : 2$
 - III $ESt(z : 2)$
 - IV $(ESt(z : 2)) \cdot 2$
- Profit größer je ungleichverteilt das Einkommen!

↪ Progressionszuschlag:

- Steuerpflichtige mit best. steuerfreien Einnahmen denen ohne gleichstellen
- z.B. AG, Arbeitslohn, Krankengeld...
- Berechnung Steuersatz auf zVE + steuerfreie
- Anwendung **NUR** auf zVE

▫ Außerordentliche Einkünfte:

§ 34 I EStG
iVm. § 35 I EStG

- ~ Veräußerungsgewinne Betrieb
- ~ Entschädigungen
- ~ Wertschöpfung & Erwerb
- ~ Vergütung wichtiger Tätigkeiten

müssen außerordentlich und getrennt aufgeführt werden

↪ Fünftelmethode:

- ① ~ ESt-Schuld ohne aE
- ② ~ Ermittlung wenn $\frac{1}{5}$ der aE mitberechnet werden
- ③ ~ $\Delta(2,1) \cdot 5 + ①$

↪ 56% 0-1-Satz:

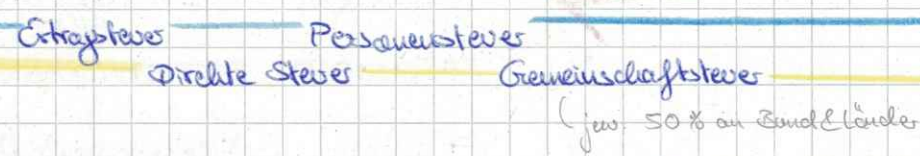
- Bei aE aus Betriebsveräußerung
- Antrag, 1x im Leben 55 Lj, max 5^{te} E

- ① Ermittlung zVE incl. aE
- ② Steuersatz
- ③ $0,56 \cdot ②$ für Veräußerungsgewinn!

► Der Körperschaftsteuer:

- ~ Störerfahrungen **28,3 Mrd €** ~ **ca. 4%**
- ~ Besteuer von Einkommen nicht natürliche / juristische Person
- ~ Keine Berücksichtigung der pers. Leistungsfähigkeit **lineares Stuetarif**

SYSTE MATISIERUNG



► Rechtsgrundlage:

- ① Rechtsnormen:
- Grundgesetze
 - Allg. Steuergesetze (AO)
 - Einzelsteuergesetze
 - (• Rechtsverordnungen)

Sonderrecht

auch ESt-Steuer im KStG

- ② Gerichtsentscheidungen
- ③ Verwaltungsordnungen

► Gliederung:

- § 1-6 Steuerpflicht (Wer?)
- § 7-22 Einkommen (Was?)
- § 23-26 Tarif (Wie?)
- § 27-32 Einlagen, Absetzungen, Veranlagung
- § 33-35 Ermittlungs- & Schlussverordnungen
- § 36-40 Vorschriften zum Übergang von Ausrechnungs- zu Halbeinkünfteverfahren

► Persönliche Steuerpflicht:

① Unbeschränkt:

- Körperschaften i.S.d. § 1 UStG
- Geschäftsleitung im Inland (§ 10 AO)
- Mitteleinsatz des Oberbegriff, Ort d. Geschäftsleitung
- StR im Inland (§ 11 AO)
- Bestimmung nach GVK-Satzg. & Handelsregister

§ 1 UStG

ODER

KapG
Genossenschaften
Versicherung- & Pensionsvereine
+ GmbH & Co. KG = PersG

Weltereinkommensprinzip → DBA!

Zahlreiche Befreiungen **§ 5 UStG**

② Beschränkt:

- Körperschaften mit ≠ § 10 & 11 AO
- nur inländische Einkünfte der Körperschaftsteuer
- gem. § 2 Nr. 2 KStG jur. Personen d. öffent. Rechts
- nur Steuerabzug aber keine Veranlagung (§ 32 I Nr. 2)

§ 2 UStG

Besondere Beschränkte

~ Bezug & Gültigkeit:

- nicht gesetzlich verankert
- mit Eintrag ins Register - Gültigkeit

Sonderrecht

KapG

- Vorgründungsgesellschaft (X)
- Vorgesellschaft (unvollständig) (X)

Das zVE:

- Bemessungsgrundlage zVE gem. § 7 I UStG
- zVE aus EStG § 7 II i.V.m. § 8 I EStG
- ↳ R 8.1. I UStG

- Ist... Jahressteuer (Kalen- oder Wirtschaftsjahr)
- ... Anweisung möglich (nur mit FA ☺)

↳ Ermittlung des zVE:

(KapG)

- ... KapG gem. § 6 HGB Formkaufleute...
- ... gem. § 238 I HGB Bücher führen...
- ... Zielen innerer Einträge a. Gewete § 8 II UStG...

Gewinn gem. § 5 I 1 EStG durch den

» BESONDEREN BETRIEBSVERMÖGENSVERGLEICH «

↳ Sachtag Rechnungslegungsanschriften HGB

oder
R 7.1 UStG

Betriebsvermögen (Schluss des WJ)
./: Betriebsvermögen (Schluss des WJ_{t-1})
+ Privateinzahlungen
- Privateinzahlungen
= Gewinn = Einkommen = zVE

↳ Bei Kapitalgesellschaften keine Einlagen/Einzahlungen... aber nichtabziehbare Aufwendungen, steuerfreie Erträge. Jene haben das Ergebnis beeinflussen und müssen daher aufzubalanciert addiert oder subtrahiert werden.

▷ Nicht abzehlbare Aufwendungen:

▷ vergleiche § 4 II - VII EStG

- ▷ außerdem § 10 UStG: ~ Aufwendungen für Sorgspflichten
- ~ KSt & Schli
- ~ Nebenleistungen
- ~ KSt auf Leistungen & vGA
- ~ Geldstrafen
- ~ 0,5- ÜBERWACHUNGSvergütung Aufsichtsrat

▷ Spendenabzug:

- ▷ fast identisch EStG → § 8 I Nr. 2 UStG
- ▷ braucht ordnungsmäßigen Zweckbescheid § 50 I EStDV
- ▷ max 20% Eink. / 4% (Löhne, Gehälter & Umsätze)
- ▷ ≥ Max... → vertragen
- ▷ Spenden an pol. Parteien nicht abzugsfähig (§ 4 II EStG)

▷ Verdeckte Gewinnausschüttung:

- gem. § 8 II UStG dürfen Ausschüttungen nicht das USt-pflichtige EK mindern
- im Normalfall beruht Ausschüttung auf Gesellschaftsbeschluss

↳ Versteuerung beim Anteilseigner (EStG) & Gesellschaft (KSt & Gew.St.)

▷ Regelung bei der vGt:

... Bei **RECHTSBEZIEHUNGEN** zw. Gesellschaft & Gesellschafter...

- ~ Ausschüttungen stehen an Gesellschaftsentschlüssen & Verteilung
- ~ Entweder **Vermögenswindung / veränderte -wertung** (R 8.5. I KStR) oder **Rückwende / unklare Vereinbarung** (R 8.5. II KStR)

Definition:

... Eine **Vermögenswindung / veränd. Wertung** ...
 ... durch **Gesellschaftsverhältnis** veranlasst ...
 ... mit Auswirkungen auf **Einkommenshöhe** ...
 ... nicht auf **Gewinnverteilungsbeschluss** entspr. Vorschriften beruht ...

Ausgewissenheit Leistung / Gegenleistung
 hätte ordentliches CEO auch gemacht?
 aktuell oder zukünftig

FORMEN:

- Kaufverträge (unangemessen hoch / niedrig (Verkauf))
- Dienstverträge (unangemessen hohe Vergütung)
- Darlehensverträge (u. hohes Zins / niedriges Zins / Sicherheiten)
- and. Verträge & Rechtsbeziehungen

- ⚡ Leistung & Gegenleistung in angemessenem, marktüblichen Verhältnis.
- ⊕ Ware / vorher abgeschlossene Vereinbarung
- ⚡ Meist bei persönlich geprägten KapG

AUSWIRKUNGEN

- Differenz der Vergütungen sind zu berücksichtigen **GESELLSCHAFT**
 - Erzielt gem. § 20 I Nr. 1 EStG Einn. KapG
 - ↳ Anteile im **PV** → Abgeltungssteuer **25%** (§ 32d EStG)
 - ↳ Anteile im **BV** → gem. § 20 I Nr. 1 EStG Gewinne **60%** des Einkünfte (Teilungsfiktive Verfahren) **§ 3 Nr. 40d EStG**
- GESELL-
SCHAFTER

▷ Vordedachte Einlagen:

- ~ Zuerst Gesellschaft (oder nahe stehende Person) an Gesellschaft
- ~ Einlagefähiger Vermögensvorteil
- ~ durch Gesellschaftsverhältnis veranlasst
- ~ entweder in **Kapitalrücklage** oder **außerordentlicher Ertrag**
- ~ darf Gewinn nicht erhöhen **§ 8 III UStG**
- ~ Bewerbt mit **Teilwert** **R 8.9. IV UStR**

! **Übertassung** WiGü zu Gebrauch / Nutzung wie verd. Einlage (H 8.8. KStH)

▷ Steuereinkünfte:

... dürfen Einkommen nicht erhöhen

- Investitionszulagen (§ 8 InvZuG)
- Abf. Einkünfte (DBA)
- Div. & Veräußerungsgewinne

◦ Gewinn ausschütten an Körperschaften:

Ⓐ Freistellung von Dividenden:

80%
20%

- Ausschüttungen int./ausl. Körperschaften an andere sind steuerfrei wenn Beteiligung $\geq 10\%$ (sonst komplett)
- Gewerbesteuerrechtlich erst ab 15%
- Wenn $\geq 10\%$ dann sind jedoch 5% pauschal nicht abzugsfähige Betriebsausgaben

◦ Veräußerungsgewinne aus Beteiligungen an KapGr:

Ⓑ Freistellung von Veräußerungsgewinnen:

... Nur wenn nach 2001 veräußert...

- Auch Aktien hier Gewinne steuerfrei
- keine Streubesitzgrenze
- allerdings 5% pauschal von ermittelten Gewinnen abziehen

◦ Verlustabzug:

§ 10a EStG & § 8 I UStG

- ~ Die Vorschriften aus dem EStG gelten auch im UStG
- ~ Verlustabgleich (§ 10a) ist nicht möglich
- ~ Verlustrück- & -vortrag ✓

Die Höhe berechnet sich aus dem...

... Steuerrechtlichen Verlust (GuV)

⊕ nicht abzugsfähige Aufwendungen (§ 10a UStG)

⊖ Steuerfreie Erträge...

◦ Verlustabgleich bei Organschaften:

§ 14/15 UStG

~ = Konzern

~ Tochterverluste laufen eig. aus Leere $\rightarrow$ Übertragung an Mutter & ⊖ ZvE

Voraussetzungen:

- Über-/Unterordnungsverhältnis Mutter/Tochter
↳ (un-) mittelbare Beherrschung
- Gewinnabführungsvertrag für mind. 5 Jahre

◦ Körperschaftsteuerbefrei:

§ 23 I UStG

- ~ 15% des ZvE (konstant, statische Seilzug im letzten Jahresknoten)
- ~ Runder auf volle Euro
- ~ ausl. USt (§ 26) anzurechnen (nur wenn (X) DBA $\rightarrow$ Freistellung)

◦ Solidaritätszuschlag:

~ Ergänzungssatz (§ 1 SoZStG)

~ Bemessungsgrundlage: festgesetzte ESt/USt
Voraussetzungen:
LSt
KapGrSt

(§ 3 SoZStG)

5,5%
(§ 4a SoZStG)

Abgrenzung gem. § 10b UStG
nicht abzugsfähige Aufwendungen

► Gewerbesteuer:

- ~ Umg. 52,8 Mrd. € (7,2%)
- ~ wichtigste Einnahmequellen der Gemeinde
- ~ Besteuerung INLÄNDISCHER GEWERBEBETRIEBE & REISEGEWERBEBETRIEBE (2 stehende Gewerbebetriebe)
- ~ Primär § 15 II + zusätzliche Formen

Qu SYSTEMATISIERUNG:

Ertrag - ~~direkt~~ - Sach/Objekt - Gemeinde

(Steuerschuldner
= Steuerträger)

Qu RECHTSGRUNDLAGEN:

Rechtsnormen - Gerichtsentscheidungen - Verwaltungsanordnungen
Gesetze/Rechtsverordnungen Urteile Richtlinien/Erlass/Verfügungen

> Besteuerungsgegenstand:

§ 2 I GewStG

- ~ jedes im Inland betriebene Gewerbetriebs (= dadrts-ständige nat. Personen)
- ~ Befreiungen gem. § 3 GewStG (größtenteils gem. UStG)

Ⓐ Kraft gew. Betätigung (§ 2 I GewStG):

- aus § 15 II EStG (+ Positivmerkmale & Negativmerkmale)
- ! Geprägte- & Adjektive Theorie (§ 15 III 1/2 EStG)

Ⓑ Kraft Rechtsform (§ 2 II GewStG):

- immer: UG (G, SE, AG, UG (A), GmbH)
Genossenschaften
Versicherungs- & Pensionsvereine auf Geg.

missen 15 II nicht
erfüllen

Ⓒ Kraft wirtsch. Geschäftsbetrieb (§ 2 III GewStG):

- Sämtliche jur. Personen des privaten Rechts / nichtrechtsfähige Vereine
- ... wenn sie einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (§ 14 I 1) unterhalten...

- ↳ Selbstständigkeit
- ↳ Nachhaltigkeit
- ↳ Erzielung von Einnahmen/and. wirtsch. Vorteilen (≠ Gewinn!)
- ≠ Land & Forst
- ≠ reine Vermögensverwaltung

> Sachliche & persönliche Steuerpflicht:

SACHLICH ► Steuergegenstand ist bestehendes Gewerbe (unabhängig Eigenschaften des Betreibers)

PERSONLICH ► Unternehmer ist Steuerschuldner (auf dessen Recht Gewerbe betrieben wird)

- EUG → EUG's
- UG (G) → Gesellschaft
- PersG → " (im GewStG eig. Personlichkeit)

Beginn/Ende der Steuerpflicht:

α) Einzelunternehmen & Personengesellschaften:

R 2.5 / 2.6 GewStR

- ▷ Beginn:
 - Aufnahme gew. Tätigkeit / Fortwährende Vorwahrseignungsfähigkeit
 - § Vorwahrseignungsfähigkeit ist irrelevant
- ▷ Ende:
 - tatsächliche Einstellung Gewerbe
 - § Vorwahrseignungsfähigkeit nicht

β) Kapitalgesellschaften:

R 2.5(2) / 2.6(2)

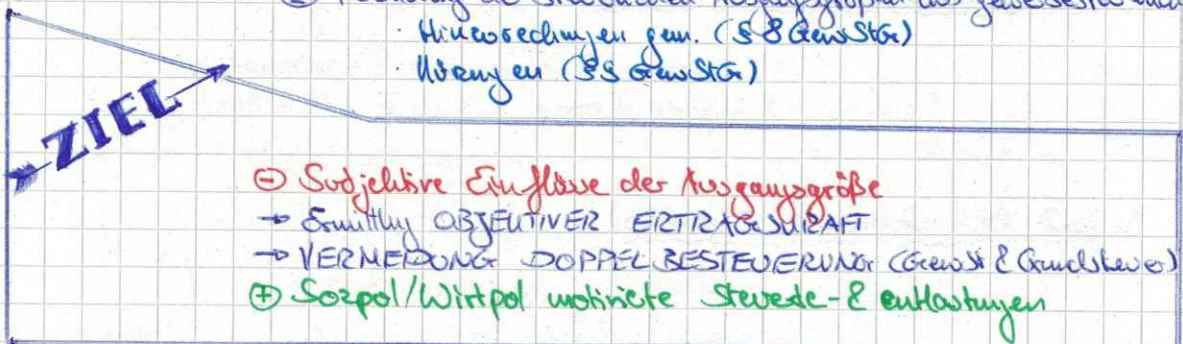
- ▷ Beginn:
 - Spätestens mit Eintragung ins Handelsregister
 - auch Vorwahrseignungsfähigkeit (auch außen tätig)
- ▷ Ende:
 - mit tatsächlicher Einstellung & Verteilung des Gesellschaftsvermögens (Ende der Liquidation)

Grundlage des Besteuerung:

⇒ Gewerbesteuer (§ 7 I GewStG)

↳ (I) Bestimmung „Gewinn aus Gewerbetriebs“

- (II) Verändern des steuerlichen Ausgangspunkts aus gewerbesteuerlichen Motiven
 - Hinzurechnungen gem. (§ 8 GewStG)
 - Abzüge (§ 9 GewStG)



(aus Ermittlung:

Jü/JFB II. StB (§ 7 GewStG)

- + Hinzurechnungen (§ 8 GewStG)
- Abzüge (§ 9 GewStG)

Σ **MAßGEBENDE GEWERBEERTRAG**

- 12% von 140% des Einheitswerts von Grundstücken
- Gewinnanteile
- Spenden

- Aufgelte für Schulden
- Renten / Gewerbelasten
- typ. still. Gesellschaften
- Miet- & Pachtverträge
- Spenden der Körperschaft

Hinzurechnungen

(A) (phäre) Zinsen:

§ 8 Nr. 1 GewStG

Vorzugszinsen & Zinsen

- Aufgelte für Schulden
- + Renten & dazugehörige Lasten (Zins ⊖, Tilgung ⊕)
- + Gewinnanteile des typ. still. Ges.
- + 20% Miet- & Pachtverträge bzw. Wirt. d. AV (20% - 25% - 5%)
- + 50% " " an d. Wirt. d. AV (12,5%)
- + 25% Aufwendig zeitl. befristete Überlassung von Renten
- Freibetrag 100.000 €

Zurechnung von 25% des ZI

815 B Gewerke Gewinnanteile an KapGr:

~ Wenn Beteiligung < 15%

818 C Verluste aus Beteiligung an PersGr:

~ Verluste bei PersGr schon berücksichtigt
→ Vermeidung von Doppelbesteuerung

819 D Bei KapGr abgezogene Spenden:

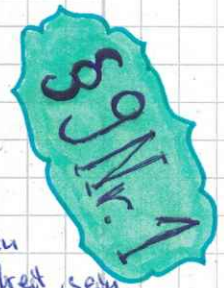
~ Hinzurechnung bei KapGr, da dort Spenden gewinnmindernd sind
~ Keine pol. Spenden
→ Gleichstellung von UN-Formen

→ zum Betriebsvermögen gehörender Grundbesitz:

→ Vermeidung Doppelbesteuerung aus Grund- & Gewerbesteuer

↳ Grundbesitz muss ...

- ... zum BV zählen
- ... zu Beginn des VJ im BV sein
- ... nicht von der Grundsteuer befreit sein.



↳ Kürzung = Einheitswert · 1,4 · 1,2%

↳ Bei anteiliger Zugehörigkeit anteilige Kürzung

→ Weitere Übungen:

812 A Gewinnanteile aus Beteiligungen an PersGr:

~ Gewinn aus Ertragskraft PersGr
~ Keine DB

815a B Gewinnanteile aus Beteiligungen an KapGr:

~ für nichtwesentliche, inländische
~ mind. unmittelbare 15% Beteiligung Anfang VJ
~ Vermeidung DB

813 C Auf ausländische Betriebsstätten entfallende Gewinne:

~ Auch Hinzurechnungen zu korrigieren
~ Inlandsbesteuerung des Gewinns

D Spenden aus dem Unternehmen:

~ Bei EU & PersGr als Privatentnahme geteilt
~ Wiedergabe 52-54 AO
~ 20% // 9%

→ Berechnungsschema:

Unternehmensidentifizierung
(R 10.2.13 GewStG)

gem. § 10a GewStG
Rücktrag (X)
Vortrag (✓)
↳ 1 + 0,6 · (X - 1)

Maßgebende Gewerbesteuer (Gewinn + Hinzus - Kürz.)

1. Gewerkevermögen

= MGE (abgerundet 100'er)

1. FB für EU & PersGr (24.500 €) → nicht für KapGr

= Gewerkeertrag

· x Steuermesszahl (3,5%)

= Steuermessbetrag

· x gemeinde spez. Hebesatz (mind. 200%)

= Gewerbesteuer

1. Vorauszahlungen

= Gewerbesteuerhochstellung (Gehaltsanspruch / Rücklast)

GewSt + VSt
+ VSt auf VSt
= 30%

→ Bei mehreren in mehreren Gemeinden Betr. Stellen; Steuermessbetrag an anteiligen Werten aufteilen